

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 22. August 2016	Nr. 186
------	------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Osnabrück (KVVG) und der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV)

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück vom 15. November 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 46, Nr. 42, Artikel 329, Seite 305 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Dezember 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück Band 59, Nr. 22, Artikel 254, Seite 342 ff), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
„6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischof ernannt wird.“
2. Der Punkt am Ende des § 2 Absatz 1 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
3. Die Regelung unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Absatz 4 werden gestrichen. In § 6 Absatz 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
4. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung.“
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück in der Fassung vom 6. Dezember 2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück Band 60, Nr. 11, Artikel 124, Seite 174 ff) wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt.)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Osnabrück, den 14. April 2016

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück